



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2006

Nr. 6/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2006 54

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 53 „Sprekelsholzcamp“, Nr. 124 „Dankerser Straße“, Nr. 196 „Zwischen den Wegen“, Nr. 240 „Auf der Höhe“) 55

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 24. Änderung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft 55

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan SAN3 „Innenstadt/Bornemannplatz“ und 3. Teilaufhebung B-Plan O 30 „Kernstadt“; Rechtskraft 56

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 76 „Niedernstadtfeld“ 56

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 01.10.2006 anlässlich des „Mittelalterlichen Marktes“ 56

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen 57

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Stadthagen 57

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln 59

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“, OT Rinteln 60

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal; Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ortsmitte“ 60

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal 60

Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal 61

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Auetal 65

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplanes Nr. 14 „Auf dem Kampe und Aulenbruch III“ 65

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2006 66

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 19 „Bock-Ottensen“ 66

2. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst 66

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006 67

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nienstädt am 02.07.2006 anlässlich des 80-jährigen Firmenjubiläums der Firma Möbel Paul GmbH 67

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg, Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem alten Felde“, 5. vereinfachte Änderung 68

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth.Kirchengemeinde Seggebruch 68

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 159.348.700 €
in der Ausgabe auf 182.660.100 €

Im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 27.187.400 €
in der Ausgaben auf 27.187.400 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Kreisaltenheime für das Haushaltsjahr 2006 werden festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 25.899.792 €
Aufwendungen in Höhe von 25.899.792 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 3.369.000 €
Ausgaben in Höhe von 3.369.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 23.914.000 €
Aufwendungen in Höhe von 23.914.000 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 3.834.000 €
Ausgaben in Höhe von 3.834.000 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 502.000 €
Aufwendungen in Höhe von 502.000 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 101.000 €
Ausgaben in Höhe von 101.000 €

JBF-Centrum Bückeberg

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 685.900 €
Aufwendungen in Höhe von 685.900 €
Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 145.300 €
Ausgaben in Höhe von 145.300 €

Hallenbad Bad Nenndorf

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 985.500 €
Aufwendungen in Höhe von 985.500 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 1.080.500 €
Ausgaben in Höhe von 1.080.500 €

Hallenbad Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 753.900 €
Aufwendungen in Höhe von 753.900 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 474.500 €
Ausgaben in Höhe von 474.500 €

Kreisaltenheim Helpsen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 1.704.800 €
Aufwendungen in Höhe von 1.704.800 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 246.000 €
Ausgaben in Höhe von 246.000 €

Alten- und Pflegeheim Krainhagen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 1.853.600 €
Aufwendungen in Höhe von 1.853.600 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 255.600 €
Ausgaben in Höhe von 255.600 €

Altenzentrum Stadthagen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 2.574.100 €
Aufwendungen in Höhe von 2.574.100 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 350.700 €
Ausgaben in Höhe von 350.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.989.900 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.030.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse
des Landkreises Schaumburg auf 55.000.000 €

für die Sonderkasse beim
Kreiskrankenhaus Stadthagen auf 4.300.000 €

für die Sonderkasse beim
Kreiskrankenhaus Rinteln auf 3.500.000 €

für die Sonderkasse bei der
Volkshochschule auf 420.000 €

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzt:

51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,51 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 65,06 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 20.02.2006

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 65 NLO, 15 Abs. 6 NFAG und 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 22.06.2006 unter dem Aktenzeichen 33.4-10302-257000 (2006) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 26. Juni 2006

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat gem. §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils für die **1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 53 „Sprekelholzkamp“, Nr. 124 „Dankerstraße“, Nr. 196 „Zwischen den Wegen“, Nr. 240 „Auf der Höhe“** am 29.06.2006 den Satzungsbeschluss gefasst. Mit dieser Bekanntmachung erlangen die Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 ihre Rechtskraft.

Ziel der 1.Änderungen der Bebauungspläne Nr.53 (in Karte mit 3 beziffert), 124 (1), 196 (4) und 240 (2) ist die Aufhebung einer jeweils gleichlautenden baugestalterischen Festsetzung, die sich auf die Dachform von Nebenanlagen und Garagen be-

zieht. Die räumliche Lage eines jeden Bebauungsplans ist anhand der Nummerierung 1-4 der Übersichtskarte zu entnehmen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 1 beigefügt)

Die Planzeichnungen einschließlich ihrer Begründungen werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 3 (Planen und Bauen) bereit gehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unbeachtlich beim Zustandekommen der 1.Änderungen der o.g. Bebauungspläne und der 2. Änderung des B-Plans Nr. 240 ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach Rechtskraft der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 30.06.2006

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 24. Änderung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.03.2006 beschlossene **24. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Erläuterungsbericht ist von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 14.06.2006 - Aktenzeichen 63/20/002/00669/2006 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Die Planung dient der Umsetzung von Sanierungszielen und somit der städtebaulichen Neuordnung im Innenstadtbereich und soll u.a. im Bereich der „Strullstraße“ und unteren „Langen Straße“ die Wohnnutzung festigen. Der nordöstliche Teil der „Strullstraße“ behält die bisherige Mischgebietsfläche, um in diesem Bereich die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen zu erhalten. Im südlichen Bereich ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Ergänzende Aussagen zur Beurteilung von Altablagerungen in dem räumlichen Geltungsbereich wurden aufgenommen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der beigefügten Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 2 beigefügt)

Die 24. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (alte F.) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB (alte F.) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Obernkirchen, den 20.06.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan SAN3 „Innenstadt/Bornemannplatz“ und 3. Teilaufhebung B-Plan O 30 „Kernstadt“; Rechtskraft

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 28.06.2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan **SAN 3 „Innenstadt/Bornemannplatz“** mit den Planungsrechtlichen und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und die gleichzeitige 3. Teilaufhebung des B-Plans O 30 „Kernstadt“ wird hiermit rechtskräftig.

Die Planung dient der Umsetzung von Sanierungszielen und somit der städtebaulichen Neuordnung im Innenstadtbereich und soll u.a. im Bereich der „Strullstraße“ und unteren „Langen Straße“ die Wohnnutzung festigen und im Bereich der oberen „Langen Straße“, der „Friedrich-Ebert-Straße“ sowie der „Neumarktstraße“ das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe regeln. Im Blockinnenbereich des B-Plans (Bornemannplatz) ist u. a. eine Grün- und Spielplatzfläche festgesetzt, die ein Kommunikationsraum darstellen und als Teil der Infrastruktur dienen soll. Der vom SAN 3 überlagerte Bereich des alten Bebauungsplans O 30 „Kernstadt“ wurde in diesem Verfahren aufgehoben. Ergänzende Aussagen zur Beurteilung von Altablagerungen in dem räumlichen Geltungsbereich wurden aufgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN 3 befindet sich in der Flur 6, Gemarkung Obernkirchen, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Nordgrenze der Strullstraße
Im Osten: Westgrenze der Neumarktstraße
Im Süden: Nordgrenze der Friedrich-Ebert-Straße
Im Westen: Westgrenze der Langen Straße

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 3 beigelegt)

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung wird ab sofort im Fachbereich III (Bau + Entwicklung) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich gegenüber

der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 28.06.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 76 „Niedernstadtfeld“

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Niedernstadtfeld“ (der Planbereich liegt zwischen dem nördlichen Ende der Probsthäger Straße und der Lauenhäger Straße / Einmündungsbereich Industriestraße) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Niedernstadtfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 06.06.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 01.10.2006 anlässlich des „Mittelalterlichen Marktes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl., S. 491), zuletzt geändert am 18.11.2004 ((Nds. GVBl., S. 490) sowie des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 20.04.2005, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, dem 01.10.2006, stattfindenden „Mittelalterlichen Marktes“ dürfen die in der Stadt Stadthagen gelegenen Verkaufsstellen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den genannten Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend, des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und § 17 des Ladenschlussgesetzes (LSchIG), jeweils in der zz. geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz (LSchIG) wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16.06.2006

Hoffmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 6 der Satzung der Stadt Stadthagen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die monatliche Gebühr für Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Stadthagen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beträgt je m² Wohnfläche

	ab 01.07.2006
in der Unterkunft Herminenstraße 54 – 60	4,00 €
und	
in der Lauenhäger Straße 93	6,00 €

Soweit eine Renovierungspflicht besteht, sind die Renovierungskosten vom Verursacher zu tragen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Nebenkosten

2. Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 werden Nebenkosten für Müllabfuhr, Wassergeld und Kanalbenutzung in Höhe eines monatlichen Abschlags

	ab 01.07.2006
für die Herminenstraße 54 – 60 von	17,00 €
und	
für Lauenhäger Straße 93 von	20,00 €

pro Person erhoben.

Nebenkosten für Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr enthalten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 16.06.2006

Stadt Stadthagen

Hoffmann
Bürgermeister

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, straßenrechtliche Widmung, Ausbauzustand und Lage (z.B. in Anlagen).

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken. Dieses gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auch dann, wenn für die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

(1) Es ist verboten

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu beschreiben, zu bekleben oder zu beschmutzen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;

3. Stauanlagen oder andere Anlagen an Gewässern zu betätigen und zu beschädigen.

(2) Anpflanzungen, Rasenflächen und Verkehrsflächen in den Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Rasenflächen dürfen betreten werden, soweit dies nicht durch besonderen Hinweis untersagt ist.

§ 3 Benutzung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(2) Ballspielen ist auf Kinderspielplätzen nur erlaubt, wenn Flächen dafür ausdrücklich freigegeben sind.

(3) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze gelassen werden.

(4) Zum Schutze der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Dosen und Ähnliches zu zerschlagen,
- b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder mitzubringen.

§ 4 Tiere auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

(1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt sowie öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Des Weiteren ist die oben genannte Person bei Verunreinigung unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Pflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bissige Hunde müssen an allen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 5 Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen

(1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

(2) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste müssen abgeschnitten werden, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(5) Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich zur Straße hin öffnen lassen, müssen, wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, stets so festgestellt sein, dass sie weder Vorübergehende verletzen noch den Verkehr behindern können.

(6) Fahrräder sind insbesondere in der Fußgängerzone so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(7) Es ist untersagt, in den Anlagen

- a) sich niederzulassen, um dort zu übernachten;
- b) bei Winterwetter durch Schlittern oder Rodeln auf den Verkehrsflächen Glätte zu schaffen.

§ 6 Grundstücksnummern

(1) Jeder Eigentümer und sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die seinem Grundstück zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen.

(2) Die Hausnummern sind gut sichtbar in der Regel in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m straßenwärts anzubringen und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sollte das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer außerdem am Grundstückseingang anzubringen.

(3) Als Nummernschilder sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Bei der Änderung von Hausnummern ist der Eigentümer verpflichtet, diese neue Nummer anzubringen. Dabei ist die alte Nummer zwar durchzustreichen, allerdings noch drei Monate an dem Haus zu belassen.

(5) An Neu- und Umbauten ist das Schild innerhalb eines Monats nach Beginn der Benutzung des Gebäudes bzw. nach Mitteilung der neuen Hausnummer anzubringen.

(6) Die Nummernschilder müssen in gut lesbaren Zustand erhalten werden bzw. sind gegebenenfalls zu erneuern.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und des Verfügungsberechtigten des Grundstücks.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen.

§ 8 Lärmbekämpfung

(1) Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während dieser Zeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dazu gehören insbesondere folgende Arbeiten im Freien:

Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten, sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbeln usw. in der Nähe von Wohngebäuden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen bzw. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

(4) Geräte, die der Schallerzeugung oder -wiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel sowie in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von Verboten und Geboten dieser Verordnung können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung einer Bestimmung zu einer offenbar nicht

beabsichtigten Härte führen würde und öffentliches Interesse nicht entgegensteht oder das Gemeinwohl einer Abweichung erfordert.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16.06.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 16. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen und zu mildern.

§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Rinteln, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Rinteln lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

(3) Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 51 Abs. 6 NGO bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Ggf. können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, auch nichtbehinderte Personen dem Behindertenbeirat angehören; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll eine Behinderung haben.

(2) Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Rinteln besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist identisch mit der des Rates der Stadt Rinteln.

(2) Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen mit dem Hinweis, dass mit einer Frist von 2 Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Behindertenbeirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2).

(5) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen nach § 4 durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an die Nds. Gemeindeordnung durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt.

Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

§ 4 Organe des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor; im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Behindertenbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Behindertenbeirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der

Bürgermeister kann an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Behindertenbeirat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Rinteln von besonderer Bedeutung sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rinteln, den 08. Juni 2006

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 15.06.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“ als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll auf dem Flurstück 43/3, Flur 9 der Gemarkung Rinteln eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden. Der Änderungsbereich liegt östlich der Gemeindestraße „Graf-Adolf-Straße“.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 19.06.2006

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal; Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 20.03.2006 gemäß § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmitte“, OT Rehren mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung als Satzung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in der unten abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 4 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auetal geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmitte“, OT Rehren, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auetal, 15.06.2006

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Ursula Sapia

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 12.06.2006 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Um den Bedürfnissen der Sorgeberechtigten nach längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen, werden bei Bedarf Gruppen mit einer festen Betreuungszeit von vier, fünf, sechs und neun Stunden eingerichtet.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag für die
- 4 Stunden-Betreuung von 8.00 – 12.00 Uhr
 - 5 Stunden-Betreuung von 7.30 – 12.30 Uhr
 - 6 Stunden-Betreuung von 7.30 – 13.30 Uhr

- 9 Stunden-Betreuung von 7.30 – 16.30 Uhr geöffnet.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen beim Besuch der

Kindergartengruppe		Krippengruppe	
für 4 Stunden	95,00 €	4 Stunden	135,00 €
für 5 Stunden	105,00 €	5 Stunden	150,00 €
für 6 Stunden	135,00 €	6 Stunden	165,00 €
für 9 Stunden	205,00 €		

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, den 13.06.2006

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6,8, und 40 der Neufassung der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Bereich der Gemeinde Auetal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Altenhagen
Friedhof Bernsen
Friedhof Borstel
Friedhof Hattendorf
Friedhof Poggenhagen
Friedhof Rannenberg
Friedhof Rehren
Friedhof Rolfshagen
Friedhof Westerwald
Friedhof Wiersen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Auetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Auetal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Sondergenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende wie Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und Bestatter dürfen auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung der Gemeinde ihrem Gewerbe nachgehen. Sie haben dabei die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00Uhr erlaubt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Die Gemeinde Auetal kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend verstoßen haben, jede gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind spätestens 48 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und an der breitesten Stelle 0,80 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte im Gemeindegebiet sind nicht zulässig, § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Werden Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Auetal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Reihengrabstätten
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Rasengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten - Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

(3) auf einer Reihengrabstätte für eine Erdbestattung kann eine weitere Bestattung als Urnenbestattung durchgeführt werden.

(4) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,60 m lang, 0,80 m breit, Abstand 0,30 m
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: 2,30 m lang, 1,20 m breit, Abstand 0,30 m

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffent

lich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten - Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand der Wahlgrabstätte zum benachbarten Grab beträgt 0,30 m.

§ 15 Anonyme Reihengrabstätten – Erdbestattungen

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen, besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Nutzungszeit nachgewiesen.

§ 16 Beisetzung in Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Beisetzungen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen, besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Nutzungszeit nachgewiesen.

(5) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Urnereihengrabstellen: 0,50 m x 0,65 m
Urnwahlgrabstelle: 1 m x 1 m

§ 17 Rasengräber

Auf den Friedhöfen können sowohl Erd- als auch Urnengrabstätten als Rasengräber angelegt werden. Rasengräber sind mit Rasen eingesäte Flächen mit bodengleicher Rasenplatte ohne weiteren Bewuchs. Die Rasenplatten dürfen eine Größe von max. 0,50 m x 0,65 m haben.

§ 18 Anlage von Gruften

(1) Auf den Friedhöfen kann im Einzelfall auf Antrag als Ausnahme von den Regelungen des § 14 die Anlage von Wahlgrabstätten als Gruft zugelassen werden.

(2) Die Gruften werden unterirdisch als gemauerte Anlage oder mit Betonfertigteilen hergestellt und mit einer Grabplatte abgedeckt. Die Grabplatte darf an keiner Stelle mehr als 10 cm über das umgebende Erdniveau herausragen.

(3) Die notwendigen Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Gemeinde durch einen Unternehmer auf Kosten des Antragstellers auszuführen.

(4) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Ist ihre Anschrift nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Der jeweils Verantwortliche hat die Kosten zu tragen.

(4) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde bepflanzt werden. Bäume und andere Gehölze dürfen nur mit widerruflicher Genehmigung der Gemeinde auf Gräbern angepflanzt werden. Auf die Möglichkeit des Widerrufs ist der Antragsteller bei Erteilung der Genehmigung hinzuweisen. Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf den Grabstätten aufzustellen.

(5) Das Abdecken der Grabfläche mit pflanzenwuchsbehinderndem Material ist nicht zulässig. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 20 Friedhof Hattendorf

(1) Mit Rücksicht auf die Anlage als Rasenfriedhof sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Nach Bestattungen in angemessener Zahl in Folge werden Grabbegrenzungen in farbigem Betonstein von der Gemeinde angelegt.

(2) Die einzelnen Grabbeete haben eine Länge von 1,50 m und eine Breite von 1,20 m.

(3) Die mit 0,30 m bemessenen Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind je zur Hälfte zu pflegen, sofern nicht von der Gemeinde eine Grabbegrenzung verlegt worden ist.

(4) Auf den Grabbeeten dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die über Grabsteinhöhe hinauswachsen. Grabplatten sind nicht gestattet. Kies darf nicht aufgebracht werden.

(5) Grabmale sollen aus naturgewachsenem Material bestehen.

(6) Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gräbern dürfen nur mit den von der Gemeinde gelieferten farbigen Betonsteinen hergestellt werden.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis, Größe

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist unter Beifügung eines Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Schrift und evtl. Symbole oder Ornamente bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden. Bei Wahlgräbern und Reihenerdgräbern darf seine Ansichtsfläche nicht größer als 1,10 qm sein. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten liegende Grabmale bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,65 m, Höhe Hinterkante 0,15 m
b) auf Urnenwahlgrabstätten

1. liegende Grabmale mit quadratischem oder rechteckigem Grundriss bis max. 0,80 m x 0,60 m, Höhe Hinterkante 0,15 m

2. stehende Grabmale mit rechteckigem Grundriss Breite 0,60 m, Höhe 0,80 m, Stärke 0,15 m, bei rundem Grundriss Durchmesser 0,40 m, Höhe 0,60 m

(3) Die Grabmale sollen aus naturgewachsenem Material sein. Sie müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.

(4) Ein ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestelltes oder nicht der eingereichten Zeichnung entsprechendes Grabmal ist nach Aufforderung durch die Gemeinde zu entfernen.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Gebührenrechnung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von

Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. zur Trauerfeier.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge zur Besichtigung durch Angehörige geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25 Trauerfeier

(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern steht an einem Tag die Friedhofshalle zur Verfügung. Die Trauerfeiern soll in der Regel nicht länger als 2 Stunden dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Eine gärtnerische Ausschmückung der Friedhofshalle kann vorgenommen werden, sie ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 12, 19, 20, 21, 22 dieser Satzung verstößt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.12.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2003 außer Kraft.

Der Gemeindedirektor
Wischnat

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	775.400 €
in der Ausgabe auf	775.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	218.800 €
in der Ausgabe auf	218.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 24.01.2006

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Büscher Wischnat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 17.05.2006 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung

im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 9, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom 03.07.2006 bis 11.07.2006 Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 13.06.2006

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Wischnat

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 19 „Bock-Ottensen“

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 06. April 2006 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 „Bock-Ottensen“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lindhorst – Ottensen. Es umfasst die heutigen Flurstücke 92/1, 86/1 und 82/5 der Flur 2, Gemarkung Ottensen.

Lageplan zur Übersicht, M ca. 1:5000

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 6 beigelegt)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Bock-Ottensen“ mit der Begründung liegt zeitlich unbefristet in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, aus. Während der Dienststunden kann er von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg wird der genannte Plan rechtsverbindlich.

Lindhorst, den 06. April 2006

Gemeinde Lindhorst

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. Gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 06.04.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 10 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Diese ist vom Mieter nach Stundenaufwand zu entlohnen, wobei der Lohnstundensatz 11,50 € je Stunde beträgt.

2.) Der § 10 wird um den Absatz 11 erweitert.

Während des Übungs- oder Versammlungsbetriebes ist die Thekennutzung im Saal den in § 2 Satz 1 genannten Nutzern generell untersagt.

Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst

I. Nutzung nach § 2 Satz 1 (Vereine) erhält folgende neue Fassung:

Buchstabe f)	Aufschlag für Auswärtige	30,- €
Buchstabe g)	Pauschale für Reinigung Saal	50,- €
Buchstabe h)	Reinigung Versammlungsraum und Foyer je angefangene Stunde	10,- €

II. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Private) erhält folgende neue Fassung:

Buchstabe f)	Aufschlag für Auswärtige	30,- €
Buchstabe g)	Pauschale für Reinigung Saal	50,- €
Buchstabe h)	Reinigung Versammlungsraum und Foyer je angefangene Stunde	10,- €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 12.04.2006

Blume Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

**I
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 01.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4.469.300,-- €
in der Ausgabe auf	4.469.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	605.800,-- €
in der Ausgabe auf	605.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.050.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 01.03.2006

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 30.05.2006 Az 20 14 10/50 die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 09. Juni 2006

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nienstädt am 02.07.2006 anlässlich des 80-jährigen Firmenjubiläums der Firma Möbel Paul GmbH

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744) geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S.1954) i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und den §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt am 15.06.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des 80-jährigen Firmenjubiläums der Firma Möbel Paul GmbH dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die Verkaufsstellen in der Mitgliedsgemeinde Nienstädt am Sonntag, dem 02.07.2006, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die

Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helpsen, den 16.06.2006

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg, Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem alten Felde“, 5. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 18. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem alten Felde“, 5. Änderung, gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Ortsteil Helpsen, Flur 1 Gemarkung Seggebruch-Helpsen. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 68 als Anlage 7 beigelegt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung der 5., vereinfachten Änderung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Helpsen bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, 26. Mai 2006

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth.Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. 9. 1991 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am fol-

gende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 3. Juli 1997 i.d.F.v. 11. Dez. 2005 beschlossen:

§ 1

Im § 6 Nr. 1 Ziffer 4 Buchstabe b), Ziffer 6 Buchstabe b) und Ziffer 8 Buchstabe b) wird das Wort "Grabstätte" durch das Wort "Grabstelle" ersetzt.

§ 2

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt rückwirkend ab 1.Jan. 2006 in Kraft.

Seggebruch, den 22.02.2006

Der Kirchenvorstand
C.Wilkening R. Grote M. Jedamski K.-H. Vehling

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

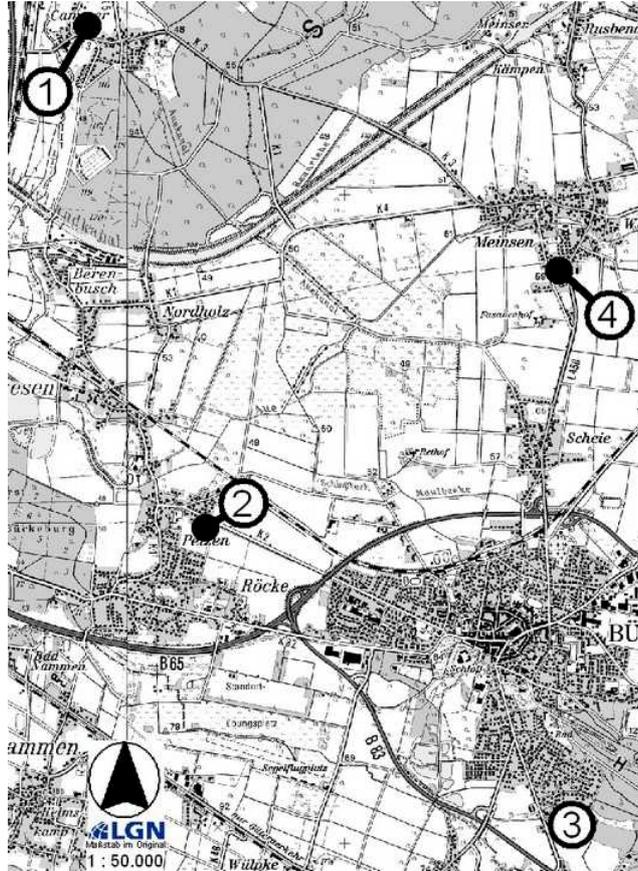
Bückeburg, 21. März 2006

i.A.
- Meier -
Kirchenverwaltungsoberrat

D Sonstige Mitteilungen

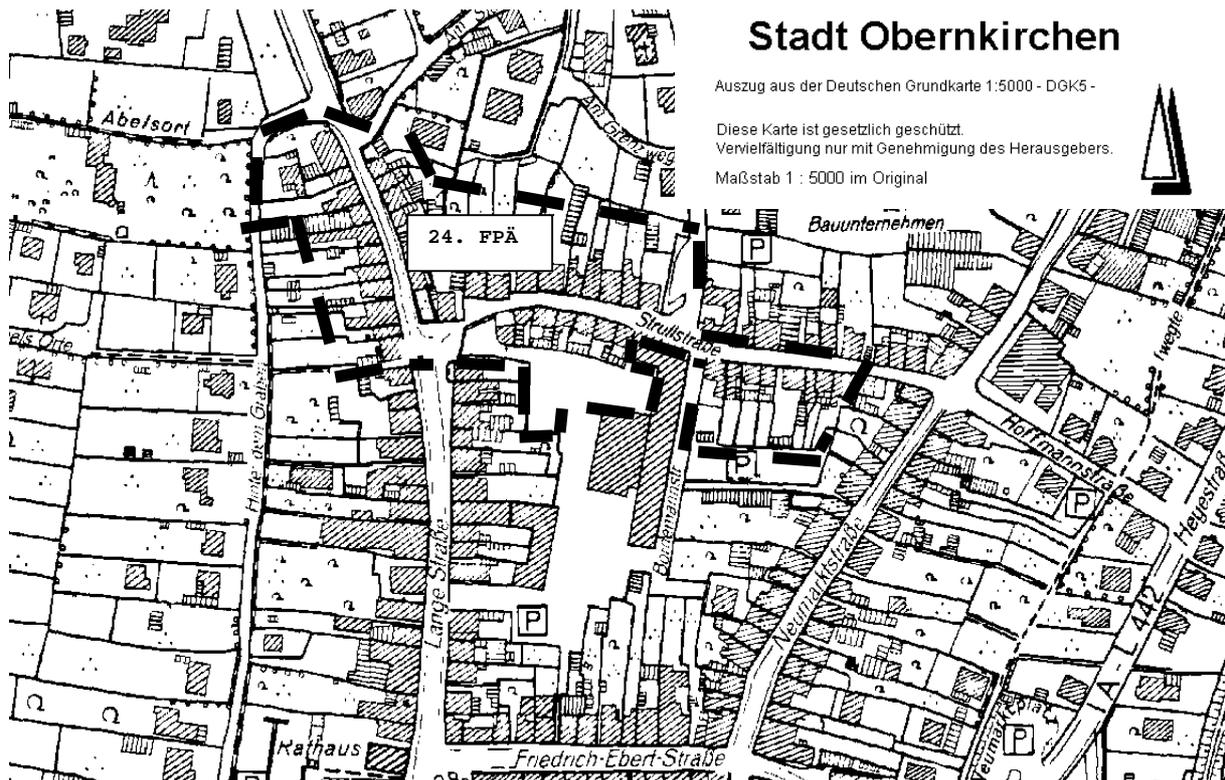
Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 53 „Sprekelholzkamp“, Nr. 124 „Dankenser Straße“, Nr. 196 „Zwischen den Wegen“, Nr. 240 „Auf der Höhe“)
(Amtsblatt Seite 55)



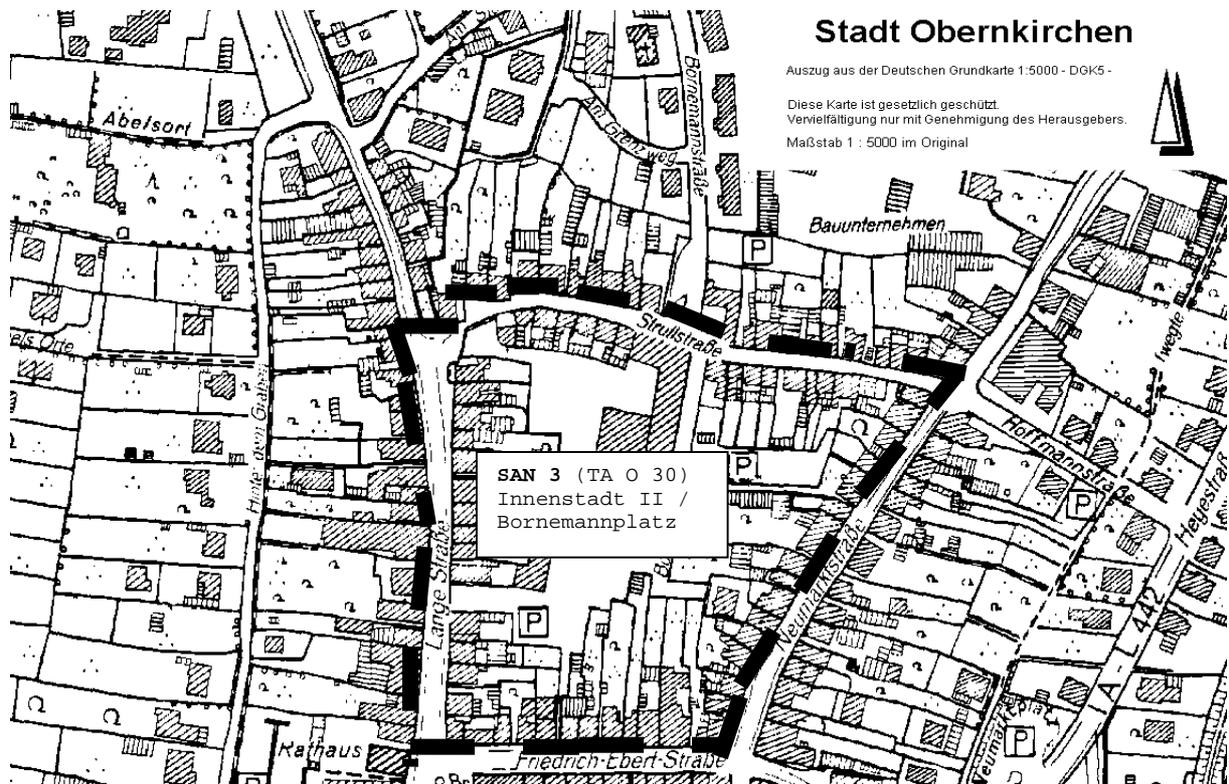
Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 24. Änderung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 55)



Anlage 3:

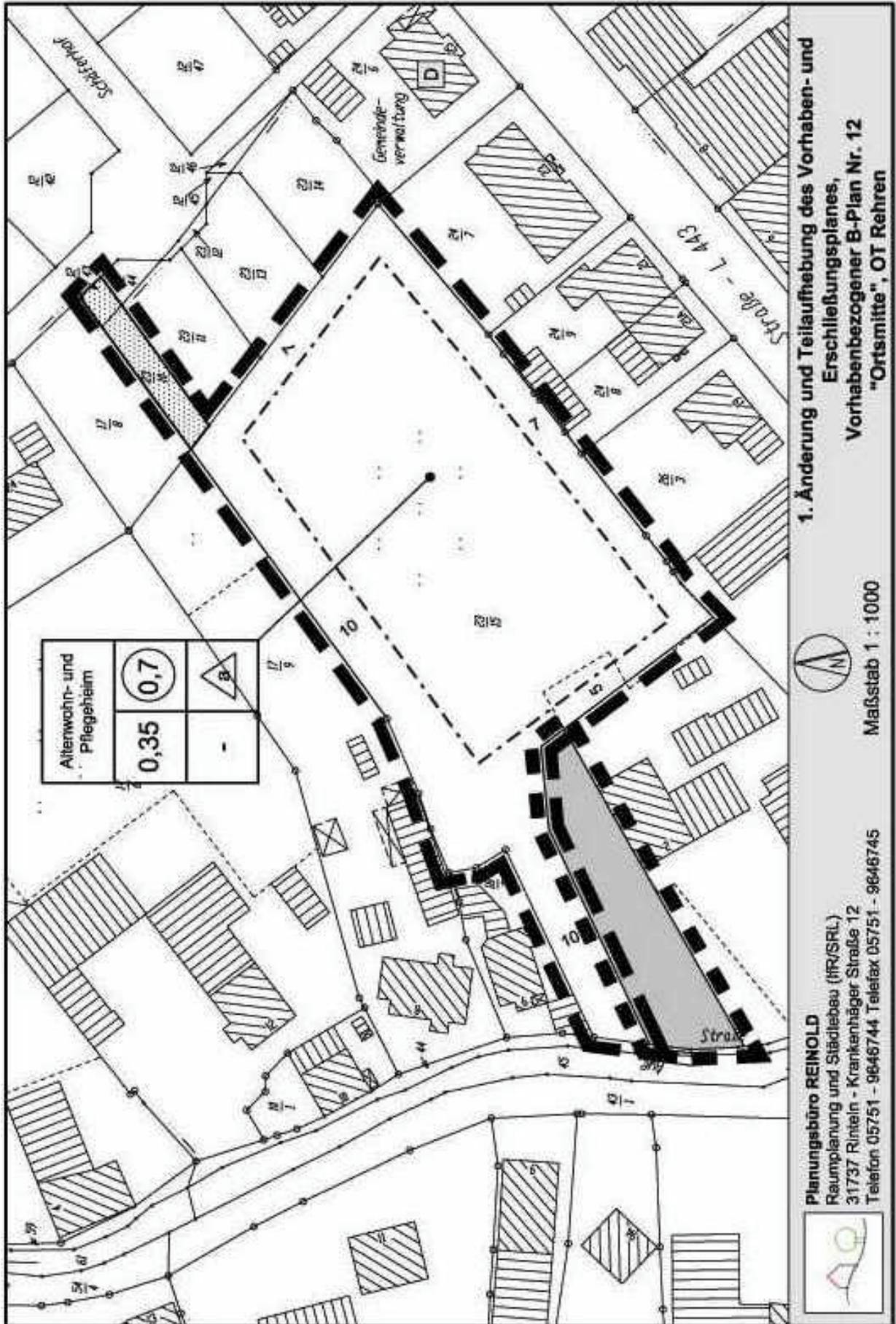
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; B-Plan SAN3 „Innenstadt/Bornemannplatz“ und 3. Teilaufhebung B-Plan O 30 „Kernstadt“; Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 56)



weiter mit Anlage 4

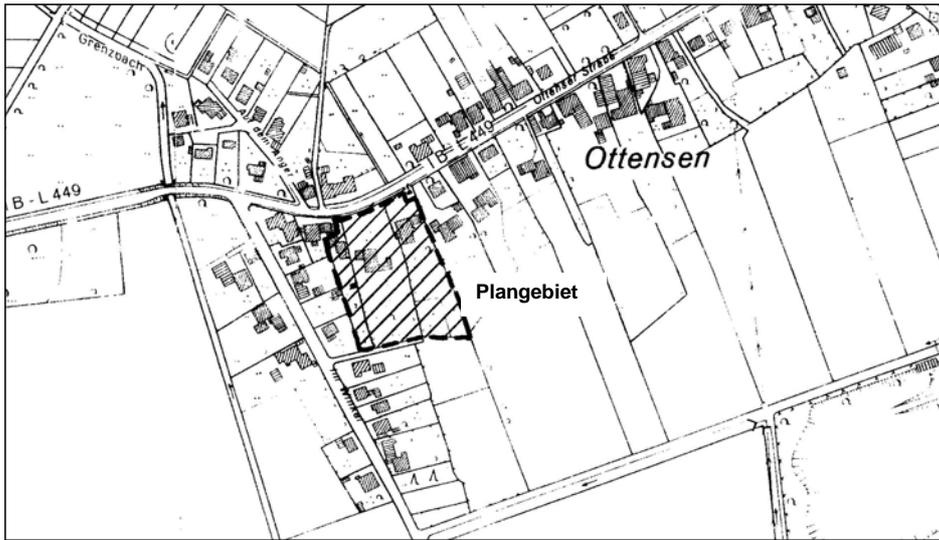
Anlage 4:

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal; Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Ortsmitte“
(Amtsblatt Seite 60) (Karte unmaßstäblich verkleinert)



Anlage 6:

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; Bebauungsplan Nr. 19 „Bock-Ottensen“
(Amtsblatt Seite 66)



Anlage 7:

Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg, Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem alten Felde“, 5. vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 68)

